

<p>1.1.</p> <p>1.2.</p> <p>1.3.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen können den Standort in der EU frei wählen und in jedem EU-Staat investieren, produzieren, einkaufen, verkaufen, Dienstleistungen anbieten, importieren, exportieren. Handelsbeschränkungen sind nicht zulässig. • EU-Bürger können ihren Wohnsitz innerhalb der EU frei wählen: Freizügigkeit (nicht im Text, S. 197, 209, 49) • Investoren können in jedem EU-Staat investieren. • Arbeitnehmer können in jedem EU-Staat arbeiten. • Verbraucher können Waren und Dienstleistungen aus allen EU-Staaten zollfrei beziehen. (4 Gesichtspunkte müssen genannt werden.) • Die Möglichkeit, in allen anderen EU-Staaten ohne Einschränkung zu arbeiten, verbessert v.a. die Lebenschancen der EU-Bürger in ärmeren Staaten oder Staaten mit hoher Arbeitslosigkeit. • Die Möglichkeit der Unternehmen, in anderen EU-Staaten zu investieren (zu produzieren, einzukaufen, zu verkaufen ...), schafft dort Arbeitsplätze: Die Arbeit wandert dorthin, wo qualifizierte Arbeitskräfte in der nötigen Zahl preisgünstig zur Verfügung stehen. • Die Möglichkeit der Verbraucher, Preise innerhalb der EU zu vergleichen und überall einzukaufen bzw. Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, führt zu verstärkter Preiskonkurrenz der Anbieter. • Die Möglichkeit der Bürger, den Wohnsitz frei zu wählen, erhöht die Lebensqualität. Insbesondere wer nicht arbeitet (Rentner, Reiche), kann in eine von ihm bevorzugte Region ziehen oder dorthin, wo die Lebenshaltungskosten niedriger sind. • Urlaub in anderen EU-Staaten ohne Beschränkungen. (S. 194 f.; Kap. 8: S. 240) • Arbeitsmigration: Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der EU wegen besserer Arbeitsmöglichkeiten. Auch Familiennachzug ist möglich: Keine Bindung des Wechsels an einen Arbeitsplatz. • Wohlstandmigration. • Migration aus persönlichen Motiven, z.B. Heirat; zu Ausbildungszwecken. (→ Handlungssituation) • Entsendung von Arbeitskräften in andere EU-Staaten durch den Arbeitgeber. (S. 48 f., 64; Kap. 8: S. 240 f.) 	<p>4 P.</p> <p>6 P.</p> <p>4 P.</p>
<p>2.1.</p> <p>2.2.</p> <p>2.3.</p>	<p>Hohe Jugendarbeitslosigkeit in manchen EU-Staaten (Beispiele in M3: Jugendarbeitslosigkeit doppelt oder dreifach so hoch wie im Landesdurchschnitt). Dies macht Gegenmaßnahmen nötig. Die Jugendgarantie verbessert die Situation innerhalb des Landes durch Arbeitsmöglichkeiten und Weiterqualifizierung (M2, erste Hälfte). Die hohen Teilnehmerzahlen (M2, zweite Hälfte) sind ein Indiz für die Bedeutung der Maßnahme und zeigen, dass sie angenommen wird. Das EURES-Programm fördert die Mobilität innerhalb der EU: Die Beschäftigungschancen sind im EU-Ausland oft besser. Im einen Staat herrscht hohe Arbeitslosigkeit, im anderen Arbeitskräftemangel. Das macht den Umzug sinnvoll und attraktiv. (Weitere Aspekte in Kap. 8: S. 241)</p> <p>Mögliche Belege für die Kritik (zwei Gesichtspunkte reichen aus):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff „Garantie“ weckt übertriebene Erwartungen. Eine andere Bezeichnung wäre angemessener. • Die hohen Zahlen der Jugendarbeitslosigkeit (M3, Zeile 1) in allen Staaten außer Deutschland können ein Hinweis auf den begrenzten Nutzen des Programms sein. • Ein Teil der angebotenen Maßnahmen (M2) führt nicht in den ersten Arbeitsmarkt (Arbeitsstelle). Es ist aus dem Material nicht ersichtlich, wie viele Teilnehmer anschließend im ersten Arbeitsmarkt untergekommen sind. <p>Zugunsten des Programms kann festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Jugendarbeitslosigkeit zeigt die Notwendigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen. • Hohe Teilnehmerzahlen zeigen die Akzeptanz des Programms. <p>Die großen Lohnunterschiede zwischen Polen und Rumänien einerseits und Deutschland (und anderen Hochlohnländern) andererseits führen zu Migration in andere EU-Staaten. Diese Migration entlastet den Arbeitsmarkt in Polen und Rumänien und führt zu einer niedrigen Arbeitslosenquote.</p>	<p>4 P.</p> <p>4 P.</p> <p>2 P.</p>

3.1.	<p>Bundestag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Wahlfunktionen des Parlaments: <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Exekutive (Bundeskanzler) - Wahl des Staatsoberhauptes (zusammen mit Ländervertretern) - Wahl der obersten Richter (zusammen mit Bundesrat) = parlamentarische Demokratie. 	<p>EU-Parlament</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingeschränkte Wahlfunktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident der EU-Kommission vom Rat der EU ausgewählt, braucht aber die Zustimmung des EU-Parlaments - Bestätigung der EU-Kommission durch EU-Parlament. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Abwahl des Bundeskanzlers (Exekutive) durch Wahl eines neuen Kanzlers, dadurch starke Stellung des Bundestags gegenüber der Exekutive. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Abwahl des Präsidenten. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Alleiniger Gesetzgeber (unter Mitwirkung des Bundesrats) mit Recht zur Gesetzesinitiative. (S. 120, 122 ff., 128) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitentscheidung bei der Gesetzgebung; kein Recht auf Gesetzesinitiative. In einigen Bereichen der Gesetzgebung nur Anhörungsrecht. (S. 202, 204 f.) 	3 P.	
3.2.	<p>In der EU liegt die letzte Entscheidung bei den Regierungen der 27 Mitgliedstaaten; es müssen sich Staaten einigen, nicht Abgeordnete eines Staates Mehrheiten finden. Bei grundsätzlichen Entscheidungen ist in der EU sogar Einstimmigkeit gefordert: Kein Mitglied darf überstimmt werden. Diese Form der Rücksichtnahme auf nationale Interessen gibt es beim Bundestag nicht. (S. 202 ff.)</p>		3 P.
Erreichbar			30 P.